

# *Jugendordnung des DMSC Bielefeld*

## **1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des DMSC Bielefeld e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

## **2 Aufgaben**

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

## **3 Organe**

Organe der Jugend des DMSC Bielefeld e.V. sind:

- die Vereinsjugendtage
- der Vereinsjugendausschuss

## **4 Vereinsjugendtag**

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des DMSC Bielefeld e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom Jugendleiter zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. c Satz 2 gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist.  
Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **5 Vereinsjugendausschuss**

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - dem Jugendleiter
  - und 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- b) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist zum Zeitpunkt seiner Wahl volljährig und durch seine Wahl Mitglied des Gesamtvorstands.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

## **6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnungen können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bielefeld, den 08.04.2006